

# Inhalt

OKKO BEHREND'S	
Das Sozialrecht. Sein Wert und seine Funktion in historischer Perspektive . . . . .	1
Diskussion zum Vortrag von Okko Behrends	
Leitung: OKKO BEHREND'S . . . . .	31
ULRICH BECKER	
Sozialmodell und Menschenbild in der „Hartz-IV“-Gesetzgebung . . . .	39
Diskussion zum Vortrag von Ulrich Becker	
Leitung: CHRISTIAN STARCK . . . . .	77
EBERHARD EICHENHOFER	
Ehe und Familie in der Sozialrechtsordnung . . . . .	91
Diskussion zum Vortrag von Eberhard Eichenhofer	
Leitung: UWE DIEDERICHSEN . . . . .	117
VOLKER LIPP	
Funktion und Bedeutung des Unterhaltsrechts . . . . .	133
Diskussion zum Vortrag von Volker Lipp	
Leitung: WOLFGANG SELLERT . . . . .	155
EVA SCHUMANN	
Kindeswohl zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung . . . . .	169
Diskussion zum Vortrag von Eva Schumann	
Leitung: OKKO BEHREND'S . . . . .	227
Abschlussdiskussion	
Leitung: MICHAEL STOLLEIS . . . . .	241
Teilnehmer des Symposions . . . . .	253
Register . . . . .	255



## Vorwort der Herausgeber

Es war nach allgemeinem Urteil wieder einmal eine gelungene Tagung der Gesetzeskommission, die vierzehnte in einer langen erfolgreichen Reihe. Ihr guter Ertrag ergab sich diesmal insbesondere daraus, dass es den Referenten und Diskutanten gelang, die in dem komplex formulierten Thema angestrebte Verbindung zwischen den aktuellen Fragen des Familien- und Sozialrechts und den Grundsatzfragen, die so alt sind wie das Recht selbst, auch wirklich zu erreichen. Wie es in dem Schlusswort der Tagung heißt, schimmerten durch alle Einzelfragen des Förderns und Forderns nach Hartz IV, des Familienlastenausgleichs, des Unterhaltsrechts, der Eingriffsbefugnisse der Jugendämter und Familiengerichte wie durch eine diaphane Wand immer wieder die Grundsatzfragen durch, das „verlorene Urvertrauen der Gesellschaft in bestimmte soziale Verhältnisse und Leitbilder“ (Michael Stolleis), der Befund, dass „Eigenverantwortung oftmals nicht so gebraucht wird, wie die Gesellschaft es erwartet“ (Eberhard Eichenhofer) und die hierher rührende, verständliche, aber nicht unbedenkliche Tendenz, „Leitbilder in positive Standards der Verhaltenskontrolle“ zu verwandeln (Eva Schumann). Man war sich einig, einem spannungsvollen Gegenstand gegenüber zu stehen, dem nur mit Behutsamkeit beizukommen ist: Sozialstaatliche Interventionen sind auch in einer freiheitlichen Demokratie unverzichtbar. Aber sobald das rechte Maß verletzt wird, kann das Freiheitsprinzip Schaden nehmen, und man darf mit dem Spötter Wilhelm Busch sagen: „Das Gute, dieser Satz steht fest, ist stets das Böse, was man lässt!“.

Dem Leser mag es willkommen sein, schon im Vorwort in Kürze darüber informiert zu werden, was ihn im Einzelnen in den in der geschilderten Weise innerlich verbundenen Beiträgen und Diskussionen erwartet.

Der am Anfang stehende Beitrag von OKKO BEHREND, „*Das Sozialrecht. Sein Wert und seine Funktion in historischer Perspektive*“, entwickelt in Form einer geschichtlichen Grundlegung die These, dass das Sozialrecht in sehr alter Tradition dem Privatrecht zur Hilfe kommt, nämlich überall dort, wo es seine erfolgreiche und grundsätzlich gültige Idee, die Schaffung von individuellen Räumen der Eigenverantwortung, nicht aus eigenen Kräften verwirklichen kann. Daher gibt es in einem Gemeinwesen nicht nur die formelle Privatrechtspflege durch die streitige Gerichtsbarkeit, sondern von alters her auch eine materiale Privatrechtspflege, die Menschen durch Zuwendungen den Beginn einer privaten Existenz ermöglicht oder sie in ihr erhält.

ULRICH BECKER stellt mit seinem Beitrag „*Sozialmodell und Menschenbild in der Hartz IV-Gesetzgebung*“ in den Mittelpunkt seiner Überlegungen die Frage, ob es mit der Menschenwürde vereinbar ist, dass nach neuem Recht Kürzungen oder

gar Verlust der Geldzuwendungen drohen, wenn den in den Eingliederungsvereinbarungen enthaltenen Auflagen, Arbeit anzunehmen, nicht gehorcht wird. Er findet die Antwort in Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“: „*Weil die bürgerliche Gesellschaft schuldig ist, die Individuen zu ernähren, hat sie auch das Recht, dieselben anzuhalten, für ihre Subsistenz zu sorgen.*“

Der Beitrag von EBERHARD EICHENHOFER, „*Ehe und Familie in der Sozialrechtsordnung*“, beginnt mit einem Zitat aus dem Jahr 1760: „*Ein Staat, der den Anwuchs seiner Einwohner befördern will, muß seinen jungen Leuten die Mittel erleichtern, sich verheiraten und ihre eigene Haushaltung anfangen zu können. [...] es fehlt hieran in allen Ländern.*“ Heute, unter den Bedingungen der medizinischen Beherrschbarkeit der Reproduktion und Beendigung der alten Arbeitsteilung der Geschlechter, gelte es „*Menschen durch üppigen sozialen Transfer umfassend zu befähigen, was sie einst ganz ohne diesen vermochten: Kinder zu bekommen und sie aufzuziehen*“. Die Perspektive des Beitrags folgt Arnold Gehlens Beobachtung, die dem Sozialstaat ein „*elargiertes Familienethos*“ zuschrieb. Da paternale wie maternale Familienstrukturen Trennwände der personalen Freiheit grundsätzlich zu durchbrechen geneigt sind, beleuchtet dieser Blickwinkel zugleich die hohe emanzipatorische Bedeutung der Privatrechtsidee.

VOLKER LIPP analysiert in dem Beitrag „*Funktion und Bedeutung des Unterhaltsrechts*“ das Unterhaltsrecht des Familienverbandes im weitesten Sinn, der dem Sozialstaat nicht nur das Modell geliefert hat, sondern ihn, sobald er funktioniert, in erheblichem Maße entlastet. In diesem Zusammenhang wird die hohe Bedeutung deutlich, die den nicht geschuldeten Unterstützungsleistungen im familialen Solidarverband zukommt. Zugleich wird in der Haltung des BGB-Gesetzgebers, der es ablehnte, Geschwistern klagbare Unterhaltspflichten aufzuerlegen, eine uralte Grenze der rechtlichen Belastbarkeit der Kernfamilie sichtbar: Fraternité ist ein Rechtsprinzip des solidarischen Sozialstaates, in den Familien ist sie Sache freier Entscheidung. Allgemein gehe die Entwicklung auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts in eine Richtung, die zur Selbständigkeit auffordert. Ein Menschenbild oder ein Sozialmodell lasse sich aber in der Vielfalt der gelebten Familien nicht ausmachen.

Der Beitrag von EVA SCHUMANN, „*Kindeswohl zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung*“, weist warnend darauf hin, dass der allgemeine Konsens „Mehr tun für Kinder“ bisher einseitig durch staatliche Eingriffe in die Familie umgesetzt werde. Es fehle die Forderung „Mehr Vertrauen in die Erziehung durch Eltern“, und zwar grundsätzlich „durch beide Eltern“, um der Gefahr zu begegnen, aus der Alleinerziehenden eine „Übermutter“ zu machen. Als besonders bedenklich erscheine zurzeit die Tendenz, die Erziehungskompetenz der Eltern schon unterhalb der Schwelle, wo die Gefährdung des Kindeswohls beginnt, durch behördliche und gerichtliche Kontrollen prinzipiell in Frage zu stellen.

Das Thema wird die Kommission voraussichtlich nicht loslassen.